



Vorlage TA_18/2017
zur öffentlichen Sitzung des
Ausschusses für Umwelt und
Technik
am 02.06.2017

mit 1 Anlage

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Umwelt und Technik

Sauberkeit entlang von Straßen im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Ludwigsburg Antrag der CDU-Kreistagsfraktion

Antrag

Die CDU-Kreistagsfraktion bittet um einen Bericht der Verwaltung über den Zustand und die Verschmutzung des Straßenbegleitgrüns entlang der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Darüber hinaus soll die Verwaltung Möglichkeiten aufzeigen, wie diese Verschmutzungen beseitigt und dabei gleichzeitig Arbeitsgelegenheiten für Empfänger von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) geschaffen werden können. Dazu soll eine Konzeption erarbeitet und in einer Vorlage dargestellt werden.

Als Begründung wird ausgeführt, dass die Verschmutzung an Straßen zugenommen und ein nicht mehr tragbares Maß angenommen habe. Dies stelle eine Gefahr für die Umwelt dar und verschandle das Landschaftsbild.

Status Quo – Einschätzung der Verwaltung

Auch wir haben den Eindruck, dass die Verschmutzung entlang von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in den letzten Jahren zugenommen hat. Dies hängt aber nicht damit zusammen, dass wir weniger reinigen als früher. Ganz im Gegenteil: Wir reinigen sogar öfter. Wir müssen leider feststellen, dass sich die Moral der Verkehrsteilnehmer bezüglich der Abfallentsorgung in den letzten Jahren deutlich verschlechtert hat.

Das Mülleinsammeln entlang von Straßen führen unsere Straßenmeistereien außerhalb der Ortschaften nach dem Winter durch, wenn Bäume und Büsche noch kein Laub tragen und das Gras sehr kurz ist. Nach dem Straßengesetz sind innerhalb der Ortschaften die Städte und Gemeinden für die Straßenreinigung zuständig. Nur in der vegetationsarmen Zeit fällt der Müll optisch besonders auf und ist auch relativ leicht zu entfernen. Im Sommer ist dies sehr viel aufwändiger. Zudem sind unsere Straßenwärter im Winter überwiegend mit dem Streuen und Schneeräumen beschäftigt, wo

viele Überstunden anfallen (7.000 Überstunden im Rekordwinter 2010/2011). Ein zusätzliches Mülleinsammeln in dieser Zeit ist deshalb mit eigenem Personal kaum möglich. Deshalb haben wir in den letzten Jahren diese Arbeiten zusätzlich ausgeschrieben und auch an Unternehmen vergeben. Trotzdem ist der Erfolg nur kurzzeitig sichtbar und wird in der Öffentlichkeit aufgrund der Müllzunahme nicht oder sogar als Verschlechterung wahrgenommen. An bestimmten Stellen (z.B. an der B27 zwischen Ludwigsburg und Bietigheim) müssten wir, um sichtbaren Erfolg zu haben, jede Woche Müll einsammeln.

Auf Anregung der CDU-Kreistagsfraktion haben wir in den Jahren 2011 und 2012 versucht, mit sogenannten „1 Euro Jobber“ Müll einzusammeln. Das Projekt wurde nicht fortgesetzt. Die den „1 Euro - Jobs“ zugewiesenen Arbeitslosen wiesen aus gesundheitlichen Gründen oftmals nicht die Stabilität auf, welche für eine kontinuierliche Reinigung der Straßen erforderlich gewesen wäre. Auch stellte sich bei einem Teil der teilnehmenden Arbeitslosen erst nach Aufnahme der Arbeitsgelegenheit die tatsächliche Motivation heraus.

Dem Landkreis Ludwigsburg ist die gesellschaftliche Integration von Arbeitslosen über Arbeit ein wichtiges Anliegen. Daher wurden in der Zwischenzeit vielfältige Anstrengungen unternommen, Arbeitslosen eine tagesstrukturierende Beschäftigung zu geben.

Der Landkreis hat im Bereich der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) § 5a Asylbewerberleistungsgesetz insgesamt 120 Stellen geschaffen. 90 Stellen sind zur Unterstützung der Hausmeister (z.B. Umzugshilfe, Putztätigkeiten) und 30 Stellen für Dolmetscher vorhanden. Die Flüchtlinge erhalten für diese Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von derzeit 0,80 €/Stunde für maximal 100 Stunden im Monat.

Auch ist der Landkreis Träger von sogenannten „2 Euro-Jobs“. Es konnten fünf Plätze im Landratsamt (Kreismedienzentrum, Vermessung, AVL) eingerichtet werden. Zusätzlich entstanden 16 Plätze unter mittelbarer Beteiligung des Landratsamts zur Streuobstwiesenpflege.

Konzeption zur Erhöhung der Sauberkeit an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Aus unserer Sicht gibt es zwei grundsätzlich mögliche Lösungsansätze, um die Sauberkeit an Straßen aktiv und nachhaltig zu erhöhen. Entweder wir beauftragen die Leistung bei externen Unternehmen oder wir stellen selbst zusätzliches Personal ein, das sich ausschließlich um das Mülleinsammeln an der Straße kümmert. Da bei einer Vergabe an externe Unternehmen voraussichtlich keine Arbeitsgelegenheiten für Empfänger von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) entstehen werden, scheidet diese Variante aus.

Wir schlagen vor, Mitarbeiter aus dem Bereich der Langzeitarbeitslosen und/oder Empfänger von Hartz IV-Leistungen, fest einzustellen. Mindestens drei und maximal fünf Mitarbeiter bilden eine Arbeitskolonne, die von einem erfahrenen Vorarbeiter geführt und angeleitet werden. Der Vorarbeiter muss zusätzlich eingestellt werden. Zusätzlich sind ein Fahrzeug mit Anhänger sowie die Arbeitsbekleidung und Ausrüstung der Mitarbeiter anzuschaffen. Die Arbeitskolonne kümmert sich das ganze Jahr über ausschließlich um das Mülleinsammeln an der Straße in unserem Zuständigkeitsbereich. Eine Auslastung ist bei rund 700 Kilometern Straße in unserer Zuständigkeit gewährleistet. Für den Fall, dass die Arbeitskolonne personell nicht vollständig ist, können einzelne Mitarbeiter in andere Kolonnen integriert werden. Bei widrigen Witterungsverhältnissen sind Reinigungsarbeiten auf dem Betriebshof oder der Beseitigung von Graffiti an unseren Brücken denkbar. Vorbild für diese Konzeption ist der Ostalbkreis, wo derzeit zwei solche Arbeitskolonnen im Einsatz sind.

Gemeinsam mit dem Jobcenter haben wir nach geeigneten Förderprogrammen gesucht. Am besten geeignet ist aus unserer Sicht eine Förderung nach § 16e SGB II (Förderung von Arbeitsverhältnissen). Hier werden Langzeitarbeitslose gefördert, in dem Arbeitgeber bei sozialversicherungspflichtiger Einstellung dieser Arbeitslosen bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Entgeltes erstattet bekommen. Die Förderhöhe steht dabei im direkten Verhältnis zu den Schwierigkeiten des Arbeitslosen, auf dem Ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Je größer diese Schwierigkeiten sind, umso höher fällt der Zuschuss aus. Die Förderdauer beträgt maximal zwei Jahre pro Arbeitslosen. Die maximale Förderung würde in unserem Fall rund 1.700 Euro im Monat pro Arbeitslosen betragen.

Personalbedarf und Kosten zusammengefasst

Erfahrener Straßenwärter in Entgeltgruppe 8 Personalkosten	50.000 €	pro Jahr
5 Mitarbeiter in Entgeltgruppe 1 (pro Mitarbeiter 30.000 €)	150.000 €	pro Jahr
1 Kolonnenbus, „Sprinter“-Klasse	30.000 €	einmalig
1 Anhänger für Kolonnenbus	1.500 €	einmalig
Fahrzeugbetriebskosten (Sprit, Versicherung, Abschreibung, etc.)	12.000 €	pro Jahr
Schutzkleidung Ausrüstung für 5 Mitarbeiter	5.000 €	einmalig
	2.000 €	jährlich
Gesamtkosten		
Einmalige Kosten	36.500 €	
Jährliche Kosten	214.000 €	
Jährliche Einsparung (Vergabe an Unternehmen entfällt)	9.000 €	
Maximale Förderung jährlich (auf zwei Jahre befristet)	102.000 €	
Jährliche Kosten des Landkreises	103.000 €	

Zusätzliche Möglichkeiten, wie stärkere Kontrollen und konsequente ordnungsrechtliche Verfolgung von Müllsündern etc., liegen in der Zuständigkeit der Polizeibehörden. „Erzieherische Maßnahmen“, die auf eine Verhaltensänderung abzielen, erfolgen in den Schulen.

In unserer Zuständigkeit als begleitende Maßnahme vorstellbar wäre eine Aktion mit Werbung an den Straßen, wie zum Beispiel „Straße ist kein Müllplatz“. Dies könnte in einem Pilotversuch an den Stellen versucht werden, wo die Situation besonders schlimm ist.

Alternative Förderprogramme

Laut Antrag der CDU-Fraktion sollen Bezieher von Arbeitslosengeld II mit der zusätzlichen Reinigung betraut werden. Es gibt eine Vielzahl anderer Förderungen, welche sich nach ihrer gesetzlichen Ausgestaltung und der Förderhöhe zur Finanzierung des Projektes jedoch nur bedingt eignen. Die nachfolgende Aufstellung ermöglicht einen Überblick über die verschiedenen Förderinstrumente. Die Förderung des Projektes erfolgt dabei über die Förderung der teilnehmenden Arbeitslosen. Dabei gilt der Grundsatz: Je höher die Förderung, desto schlechter schätzt das Jobcenter Landkreis Ludwigsburg die Chancen des Arbeitslosen ein, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.

1. Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II – „1 €-Jobs“

Mit diesem Instrument kann die Schaffung von zusätzlichen, im öffentlichen Interesse stehenden wettbewerbsneutralen Tätigkeiten gefördert werden. Die geförderten Tätigkeiten sind keine sozial-

versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse. Die geförderten Arbeitslosen erhalten eine Mehraufwandsentschädigung von ca. 2,00 Euro pro Stunde. Sofern eine Anleitung gestellt wird, kann diese mit 200,00 Euro/Monat und Teilnehmer gefördert werden. Unser Versuch mit diesem Förderprogramm führte vor einigen Jahren nicht zum Erfolg.

2. Bundesprogramm Soziale Teilhabe

Eine Teilfinanzierung könnte über das Bundesprogramm Soziale Teilhabe erfolgen. Gefördert werden können Arbeitslose, welche gesundheitliche Einschränkungen aufweisen oder alleinerziehend sind. Sofern der Arbeitslose 30 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig arbeitet, kann diese Arbeitsaufnahme mit einem maximalen Zuschuss in Höhe von 1.370 Euro/Monat unterstützt werden. Der betreffende Kundenkreis ist weniger geeignet als bei der Förderung nach § 16e SGB II. Die Förderhöhe ist geringer.

3. § 16 e SGB II (Landesprogramm Passiv/Aktiv Tausch

Das Förderprogramm ist noch nicht aktiv. Das Jobcenter Landkreis Ludwigsburg hat sein Interesse an einer Beteiligung angezeigt. Ob diese Beteiligung erfolgen wird, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest.

4. Bundesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosen

Langzeitarbeitslose, die mindestens zwei Jahre lang arbeitslos sind und mindestens das 35. Lebensjahr vollendet haben, können über dieses Programm gefördert werden. In den ersten 6 Monaten kann der Zuschuss 75 Prozent betragen, für die darauf folgenden 9 Monate 50 Prozent und 3 Monate 25 Prozent. Das Programm endet zum 31.12.2017 und steht uns nicht mehr zur Verfügung.

5. Eingliederungszuschuss

Der Eingliederungszuschuss wird Arbeitgebern gewährt, die Arbeitslose sozialversicherungspflichtig einstellen, welche Defizite in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit aufweisen. Gefördert werden können bis zu 50 Prozent für maximal 12 Monate. Bei besonderen Personengruppen - z.B. Schwerbehinderte - sind höhere Förderungen möglich. Aus unserer Sicht ist dieses Programm weniger geeignet, da der Zielkundenkreis nicht in jedem Fall für die Aufgabe geeignet und die Förderung relativ niedrig ist.

Zusammenfassung und weiteres Vorgehen

Der Landkreis Ludwigsburg unternimmt bereits jetzt viel, um Menschen in Arbeit zu bringen. Die Sauberkeit entlang von Straßen im Landkreis kann verbessert werden. Dies erfordert einen zusätzlichen Personal- und damit Kostenaufwand, den der Kreis mithilfe von Fördermitteln finanzieren müsste. Es gibt dafür verschiedene Fördermöglichkeiten, von denen wir die nach § 16e SGB II (Förderung von Arbeitsverhältnissen) für am geeignetsten halten.

Im Haushaltsplan 2017 sind für die beschriebenen zusätzlichen Personal- und Sachkosten noch keine Finanzmittel eingestellt. Wir könnten diese für den Haushaltsplan 2018 voll einplanen. Sofern wir bereits in diesem Jahr mit dem oben dargestellten Konzept beginnen sollen, fallen auch in diesem Jahr Kosten an. Wir rechnen abzüglich der Förderung mit rund 20.000 Euro Personalkosten, wenn wir ab circa Oktober 2017 starten. Eine Finanzierung könnte dadurch erfolgen, dass Stellen im Jahr 2017 zeitweise nicht voll besetzt sind. Die Finanzierung des Fahrzeugs und des Anhängers wäre durch zeitliche Verschiebung von in diesem Jahr geplanten Anschaffungen möglich.

Wir empfehlen dem Ausschuss für Umwelt und Technik deshalb folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt um die Sauberkeit an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Ludwigsburg zu verbessern:

1. Die Einstellung von bis zu fünf neuen Mitarbeiter aus dem Bereich Empfänger von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) in einer Straßenmeisterei
2. Die Einstellung eines zusätzlichen Vorarbeiters für deren Aufsicht.
3. Die Beschaffung der erforderlichen Ausrüstung, wie Fahrzeug, Anhänger, Bekleidung, etc.